

Hygieneregeln

für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen

in den Kirchen der GdG Kempen/Tönisvorst

Stand 07.09.2021

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Begriffsbestimmung / 3-G-Regel	2
3	Verbindliche Hygiene / Infektionsregeln	2
4	Gottesdienste / offene Kirchen	3
4.1	Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung	3
4.2	Begrenzung der Teilnehmer aufgrund des Abstandsgebotes	3
4.3	Gotteslob / Weihwasserbecken	3
4.4	Willkommensdienst	3
4.5	Kommunionausteilung	4
4.6	Kollekte	4
4.7	Gesang	4
5	Kasualien und Sondergottesdienste	4
5.1	Gottesdienste mit der 3-G-Regel	4
5.2	Gottesdienste mit der erweiterten 3-G-Regel	4
6	Freiluftgottesdienste	5
7	Weltliche Veranstaltungen	5
8	Information an die Behörde vor Ort	5
9	Veränderungen zur letzten Version	5
10	Anlage	5

1 Allgemeines

Grundlage dieses Papiers sind die Regelungen der fünf (Erz-) Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung in der Version vom 06.09.2021. Diese Eckpunkte sind als Anlage angefügt.

Die Kirchen und Religionsgesellschaften stellen gemäß § 2 Abs. 7 der CoronaSchVO für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein der CoronaSchVO vergleichbares Schutzniveau sicherstellen. Diese Regelungen treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Bestimmungen der CoronaSchVO. Insbesondere für Gottesdienste ist daher zu beachten, dass die CoronaSchVO weiterhin nur indirekt gilt.

Eine 3G-Pflicht für Gottesdienste besteht nicht. Beschränkungen des Zugangs zu Gottesdiensten auf immunisierte und getestete Personen sind nur dann zu beachten und von den verantwortlichen Personen zu kontrollieren, wenn die zuständige Behörde dies explizit als weitergehende Schutzmaßnahme angeordnet hat (§ 5 Abs. 2 CoronaSchVO).

Das Papier berücksichtigt jedoch die jeweils gültige CoronaSchVO des Landes NRW mit den entsprechenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln, aktuell in der Fassung vom 02.09.2021.

2 Begriffsbestimmung / 3-G-Regel

- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte und genesene Personen.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
- 3-G-Regel: Alle Teilnehmer, die nicht vollständig geimpft sind oder nicht als genesen gelten, besitzen einen gültigen Antigen-Schnelltest (maximal 48 Stunden alt)
- Erweiterte 3-G-Regel: Alle Teilnehmer, die nicht vollständig geimpft sind oder nicht als genesen gelten, besitzen einen gültigen PCR-Test (maximal 48 Stunden alt).

3 Verbindliche Hygiene / Infektionsregeln

- Vor jeder Eingangstür ist ein Desinfektionsspender aufzustellen.
- Vor Betreten des eigentlichen Kirchenraumes ist die Handdesinfektion aller Besucher vorgeschrieben.
- Die Kirche ist *nach* einer Veranstaltung kurz, aber gründlich zu lüften.
- Alle Räume, Verkehrswege und Toiletten werden **einmal wöchentlich gereinigt**.

- Heizungen, die die Wärme an einzelnen Stellen in den Raum einbringen, sollten ca. 30 Minuten vor jeder Veranstaltung ausgeschaltet werden.

4 Gottesdienste / offene Kirchen

4.1 Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung

- In der Kirche gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern.
- Es ist mindestens eine medizinische Maske während des gesamten Gottesdienstes zu tragen, dies gilt auch am Sitzplatz.
- Priester, Diakon, Lektor/in, Kantor/in sind von dieser Verpflichtung in der Ausübung ihres liturgischen Dienstes ausgenommen.

4.2 Begrenzung der Teilnehmer aufgrund des Abstandsgebotes

- In der Kirche sind sogenannte „Sitzorte“ markiert, an dem bis zu zwei Personen aus einem Haushalt sitzen können.
- Zwischen den Sitzorten gibt es einen Abstand von mindestens 1,5 Metern in alle Richtungen.
- Familien können zwei nebeneinanderliegende Sitzorte und die zwischen den Sitzorten befindlichen Sitzplätze nutzen.
- Durch die verbindliche Nutzung der Sitzorte ergibt sich für jede Kirche eine festgelegte Maximalzahl der Besucher, wobei immunisierte Personen mitgezählt werden.

4.3 Gotteslob / Weihwasserbecken

- Gotteslob-Gebetbücher werden zur Nutzung wieder bereitgestellt, wobei zwischen zwei Nutzungen mindestens 72 Stunden liegen müssen.
- Die Weihwasserbecken bleiben leer.

4.4 Willkommensdienst

Bei jeder Veranstaltung muss es einen Willkommensdienst geben.

Der Willkommensdienst

- sorgt für einen geregelten Ablauf und steht bei Fragen zur Verfügung.
- beachtet, dass die Besucher sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren.
- sorgt für die Einhaltung der Maximalzahl der Besucher.
- überprüft das Tragen mindestens einer medizinischen Maske.

4.5 Kommunionausteilung

- Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich – zusätzlich zur liturgischen Händewaschung – die Hände, bevor sie die Hostien berühren. Das Desinfizieren erfolgt unmittelbar vor der Kommunionausteilung. Alle Beteiligten tragen mindestens eine medizinische Maske während der Kommunionausteilung, die am Platz erfolgt.
- Die Gottesdienstbesucher, die die Kommunion empfangen möchten, tragen während der Zeremonie mindestens eine medizinische Maske.
- Die Übergabe der Hostie erfolgt nur von Hand zu Hand. Die Spendeformel bei der Kommunion „Der Leib Christi“ wird gesprochen.

4.6 Kollekte

Ab sofort erfolgt die Sammlung durch Messdiener oder Kollektensammler, wobei diese mindestens eine FFP2- Maske tragen.

4.7 Gesang

Der Gemeindegesang ist nicht gestattet.

Die musikalische Gottesdienstgestaltung mit einem kleinen Ensemble von bis zu 6 Personen unter Wahrung des Sicherheitsabstandes (4m zur Gemeinde) ist erlaubt. Für die Sängerinnen und Sänger gilt die erweiterte 3G-Regel.

5 Kasualien und Sondergottesdienste

Es können Sondergottesdienste gefeiert werden.

5.1 Gottesdienste mit der 3-G-Regel

Jeder Teilnehmer ist entweder vollständig geimpft, genesen oder getestet (siehe Punkt 2).

- Auf die in Punkt 4 beschriebene Abstandsregel und die Maskenpflicht kann verzichtet werden.
- Gemeindegesang ist nicht erlaubt.
- Der Willkommensdienst hat sicherzustellen, dass sich alle Teilnehmer mit einem Zertifikat und einem Personalausweis entsprechend den Anforderungen der 3-G-Regel ausweisen.

5.2 Gottesdienste mit der erweiterten 3-G-Regel

Jeder Teilnehmer ist entweder vollständig geimpft, genesen oder getestet (siehe Punkt 2).

- Auf die in Punkt 4 beschriebene Abstandsregel und die Maskenpflicht kann verzichtet werden.
- Gemeindegesang ist erlaubt.

- Der Willkommensdienst hat sicherzustellen, dass sich alle Teilnehmer mit einem Zertifikat und einem Personalausweis entsprechend den Anforderungen der erweiterten 3-G-Regel ausweisen.

6 Freiluftgottesdienste

Für Freiluftgottesdienste bis 2.500 Teilnehmern gelten keine Beschränkungen.

7 Weltliche Veranstaltungen

Weltliche Veranstaltungen wie z.B. Konzerte unterliegen nicht der Öffnungsklausel für Religionsgemeinschaften nach §3, Absatz 7 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW.

- Diese Veranstaltungen dürfen nur von immunisierten oder getesteten Personen besucht oder ausgeübt werden, wobei auf Abstandsgebot und Maskenpflicht verzichtet werden kann (3-G-Regel).
- Falls den Besuchern die Möglichkeit des Singens gegeben werden soll, ist die erweiterte 3-G-Regel anzuwenden.
- Für die Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden 3-G-Regel ist der Veranstalter verantwortlich.
- Die Hygiene- /Infektionsregeln gemäß Punkt 3 sind einzuhalten.

8 Information an die Behörde vor Ort

Den Ordnungsämtern der Stadt Kempen und der Stadt Tönisvorst wird dieses Schutzkonzept vorgelegt.

9 Veränderungen zur letzten Version

Änderung der Punkte 4.1, 10

10 Anlage

Regeln für öffentliche Gottesdienste in den (Erz-)Bistümern Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen

- *Der Abstand von 1,50 m zu fremden Personen ist einzuhalten, d. h. ein Haushalt kann weiterhin ohne Abstand zusammensitzen.*

- *Eine medizinische Maske ist in Innenräumen zu tragen, also auch in den Kirchen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO), und bei mehr als 2.500 Teilnehmern/innen im Freien (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO). Die Maske ist während des gesamten Gottesdienstes zu tragen.*
- *Im Übrigen gelten die Hygieneregeln der Anlage zur Verordnung: Handhygiene, Reinigung, Lüften.*
- *Für die Liturgie empfiehlt sich die bisherige Praxis: Abdeckung der eucharistischen Gaben, kein Weihwasser, Kommunionsspendung nach vorgängiger Handdesinfektion der Spender mit Maske, Mundkommunion am Ende der Austeilung, Beschränkungen bei Kelchkommunion/Konzelebration etc.*
- *Der Gemeindegesang ist unabhängig vom Inzidenzwert mit Maske und Abstand erlaubt.*
- *Auf die Maske beim Singen kann nur verzichtet werden, wenn ausschließlich immunisierte oder PCR-getestete Personen teilnehmen. D. h. für die Chöre: Wer nicht geimpft oder genesen ist, muss zur Chorprobe und beim Auftritt einen PCR-Test vorweisen, wenn ohne Maske gesungen werden soll. Kinder- und Jugendliche müssen beim gemeinsamen Singen ohne Maske keinen PCR-Test vorweisen.*
- *Die Rückverfolgbarkeit entfällt, es müssen keine Kontaktdaten mehr registriert werden.*

Aachen, 06.09.2021

GdG Kempen/Tönisvorst, 07.09.2021